STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 016 601

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bachelor-Studiengang in der Weiterbildung Rehabilitationspsychologie, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort:	Stendal
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

In der Außendarstellung des Studiengangs ist zu verdeutlichen, dass ein mögliches Berufsziel Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut in Deutschland mit diesem Bachelorstudiengang nicht erreicht werden kann, da der Bachelorstudiengang nicht für die Aufnahme eines entsprechenden Masterstudiengangs der Psychotherapie qualifiziert. (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur Auflage: Nach Angaben der Hochschule besteht mit dem Bachelorabschluss die Möglichkeit einer Weiterqualifikation im Rahmen eines Masterstudiengangs in der Psychologie, der wiederum den Zugang zu einer Ausbildung in psychologischer Psychotherapie in Österreich ermöglicht.

(Akkreditierungsbericht S. 11). Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten dies positiv für den Berufszugang in Österreich (Akkreditierungsbericht, S. 11).

In Deutschland ist die Sachlage etwas anders: Der vorliegende Studiengang berechtigt nach § 9 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) nicht zur Aufnahme eines Masterstudiengangs der Psychotherapie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und kann daher nicht als erste Stufe der Ausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten dienen. Dies muss transparent gegenüber Studieninteressierten dargestellt werden. (§ 11 Abs. 1 StAkkrVO LSA) Der Akkreditierungsrat erteilt dazu eine Auflage.

Unabhängig davon schlagen die Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsbericht drei Auflagen vor.

Auflage 1: "Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten (quantitativ wie qualitativ) muss in die psychologisch-methodische Ausbildung aufgenommen werden und praktisch wie inhaltlich ausgestaltet sowie angemessen dokumentiert werden."

In der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht verweist die Hochschule auf bis zu vier praktische Studienprojekte im Gesamtumfang von 16 Wochen in einem Tätigkeitsfeld der Rehabilitationspsychologie im Modul M 16 "Praxisprojekt" und das Modul M 17 "Forschungsprojekt". Hier werden von den Studierenden zwei Forschungsprojekte eigenständig unter Anleitung von Lehrenden konzipiert und durchgeführt (4 ECTS). Die quantitative und qualitative Vorbereitung dafür erfolge in den Modulen M 2.1-2.5 (Forschungsmethoden) und M 4.1 (Diagnostische Verfahren, insbesondere Interview und Beobachtung). Darüber hinaus werde empirisch wissenschaftliches Arbeiten im Modul 17 Forschungsprojekt vertiefend erarbeitet und erprobt.

Die Stellungnahme der Hochschule ist nachvollziehbar. Die vorliegenden Modulbeschreibungen dokumentieren die in der Stellungnahme aufgeführten Qualifikationsziele bezogen auf quantitative und qualitative Methoden empirisch-wissenschaftlichen Arbeitens in praktischen Projekten. Der Akkreditierungsrat verzichtet auf die Auflage.

Auflage 2: "Im Rahmen der Zulassung muss bei der Eingangsqualifikation neben den Eingangsgesprächen stärker das bisherige Leistungsniveau (Abiturnote und/oder Note der Berufsausbildung) bei der Auswahl der Studienbewerber/innen Berücksichtigung erfahren."

In ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 16.12.2022 erläutert die Hochschule nachvollziehbar ihre Skepsis, dass es einen Zusammenhang zwischen dem bisherigen Leistungsniveau wie Schulnoten und dem Studienerfolg gebe. Gemäß § 27 Abs. 7 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LG HSA) können Hochschule Zugangskriterien in den Prüfungsordnungen verankert, die über die gesetzlich geregelten Zulassungswege hinausgehen. In diesem gesetzlichen Rahmen sind die Hochschulen frei, aus ihrer Sicht geeignete Zulassungskriterien zu definieren. Da die Gutachter nicht nachvollziehbar begründen, warum eine stärkere Berücksichtigung des bisherigen Leistungsniveaus i.S. der Vorgaben gem. § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA für die Umsetzung der Qualifikationsziele zwangsläufig erforderlich ist, wird die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt.

Auflage 3 (Kriterium Personelle Ausstattung): „Es muss ein Konzept vorgelegt werden, wie das

Lehrangebot für den Bachelorstudiengang Rehabilitationspsychologie sowie für den zukünftigen Masterstudiengang Rehabilitationspsychologie personell-didaktisch auf eine sichere Grundlage gestellt wird. Dazu muss aus Sicht des Gutachtergremiums der Anteil an fest angestelltem akademischem Lehrpersonal, das vor Ort in Schloss Hofen tätig ist, erhöht werden.“

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat vom 16.12.2022, dass eine psychologische Basisqualifikation auf Bachelorniveau für Personen, aufbauend auf deren beruflichen Tätigkeiten aus ihrer Sicht hochschulpolitisch sinnvoll ist und eine Lücke im "Life-Long-Learning" schließe. Dies soll der Studiengang gewährleisten, der gemäß § 4 der Prüfungsordnung den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossen Berufsausbildung voraussetzt: beispielsweise in Sozialer Arbeit/ Sozialpädagogik, in der Gesundheits- und Krankenpflege, in einem psychologisch-bzw.- medizinisch-technischen Dienst oder als Kindergärtner/-in.

Bezogen auf die im Akkreditierungsbericht aufgeworfene Grundsatzfrage, ob weiterbildende Bachelorstudiengänge überhaupt zulässig seien, verweist die Hochschule auf § 16 LG HSA, der weiterbildende Studiengänge allgemein fasst und nicht auf Masterstudiengänge beschränkt. Auch können gemäß § 16a LG HSA weiterbildende Studiengänge in Kooperation mit nichthochschulischen Partnern durchgeführt werden. Gemäß § 16 a Abs. 2 LG HSA werden weiterbildende Studiengang aus Teilnehmergebühren finanziert. Das im Rahmen der weiterbildenden Studiengänge eingestellte Personal ist gemäß § 16 a Abs. 4 LG HSA nicht kapazitätswirksam. Die Lehre in dem in Rede stehenden Studiengang werde vor diesem Hintergrund verlässlich von festangestellten hauptberuflichen Lehrkräften der Hochschule Magdeburg-Stendal im Nebenamt durchgeführt. Zusätzlich dazu sind drei Lehrkräfte aus dem Studiengang fest bei Schloss Hofen angestellt. Eine Aufstockung diesen Personal sei nicht möglich und auch nicht nötig, da gemäß Kooperationsvertrag die Hochschule Magdeburg-Stendal für die Sicherung der Lehre verantwortlich sei. Dank langfristiger Planungen lägen verlässliche Absichtserklärungen der betreffenden hauptberufliche Lehrkräfte inklusive des Masterprogramms bis einschließlich zum dritten Bachelor-Matrikel im WS 2023/24 vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Stellungnahme der Hochschule als plausibel; da § 16 LG HSA Bachelorstudiengänge ermöglicht, die an berufliche Erfahrungen anknüpfen und daher als „weiterbildend“ konzipiert werden. Und auch im hier vorliegenden Fall wird eine einschlägige Berufsausbildung als Zulassungsvoraussetzung definiert, sieht der Akkreditierungsrat zudem keine Handhabe die Konzeption eines weiterbildenden Bachelorstudiengangs grundsätzlich in Frage zu stellen.

Der Akkreditierungsrat kann nachvollziehen, dass durch die Kooperation der Einsatz des an der Hochschule Magdeburg festangestellten Personals im in Rede stehenden Studiengang über eine Nebentätigkeit verlässlich gesichert ist. In Bezug auf den geplanten Masterstudiengang, der von den Gutachtern ebenfalls zum Gegenstand der Auflage gemacht wurde, stellt der Akkreditierungsrat fest, dass der Gegenstand der beantragten Akkreditierung allein der vorliegende Bachelorstudiengang ist. Ob die Ressourcen auch für einen noch nicht implementierten Masterstudiengang ausreichend wären, stellt sich an dieser Stelle noch nicht,. Auflage wird nicht erteilt.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat